

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S o h l l e r (Lichtspielgewerbe)
Paul Oskar H ö o k e r (Kunst u. Literatur),
Abgeordnete v. K u l e s s a (Volkswohlfahrt),
Redakteur Dr. K o r n (") .

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„ Teufelssymphonie „

der Firma Inpro - Film G.m.b.H. in München durch die Filmprüfstelle München erschien:

1. für die antragstellende Landessentralbehörde Regierungsrat Dr. Sauer,

2. für die Firma Inpro Film erschien niemand, für Westfalia - Film A.G. Dr. W. Friedmann

Der Vorsitzende stellte fest, dass das die Auflage zur Vorlegung des Bildstreifens enthaltene Schreiben vom 9. September als unbestellbar mit dem Vermerk zurückgekommen ist, dass die Firma erloschen und ihr Rechtsnachfolger, die Flag - Filmindustrie und Lichtspiele A.G., sich in Konkurs befindet. Die Vorlage ist durch die Westfalia - Film A.G. bewirkt worden.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 21. September 1924 wurde verlesen und von den Erschienenen zu 1 mündlich ergänzt.

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorsunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle München vom 14. Juni 1922 - Nr. 986 - ausgesprochene Zulassung

lassung des Bildstreifens wird widerrufen. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich ist verboten.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe :

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

In einem Klub von Lebemännern kommt es zu einer Wette, dass Fred Kelly, ein bekannter Sportsmann, die Gräfin Kings-Hall, deren beide Ehegatten kurz nach der Vermählung gestorben sind, heiraten und das Rätsel lösen wird. Er begibt sich zu diesem Zweck nach Kings-Hall und befreit die Gräfin nach verschiedenen Fährlichkeiten aus den Händen eines Verbrechers, Electric Bill, der sich den Namen eines Fürsten Marinelli zugelegt hat. Auf einer Ruderpartie offenbart die Gräfin Fred, dass Fürst Marinelli ein indischer Fakir ist, in dessen Bann sie lebt, der ihren Vater durch den Biss einer Schlangge getötet und auch den Tod ihrer beiden Gatten auf dem Gewissen hat. Gleichwohl heiratet Fred die Gräfin. Nachts strömen giftige Gase in sein Schlafzimmer. Die Gräfin eilt ihrem Mann zu Hilfe. Als beide das Gemach verlassen wollen, sinken Gitter hinab. Die Betäubten werden in einen Käfig gesperrt und in einen mit Feuer angefüllten Schacht hinabgelassen. Fred gelingt es, sich und seine Frau aus dem Käfig zu befreien, er verfolgt Electric Bill und stürzt ihn nach kurzem Kampf vom Turm des brennenden Schlosses.

II. Das Badische Minister^{ium} des Inneren hat den Widerruf des von der Filmprüfstelle München zugelassenen Bildstreifens beantragt, weil er geeignet sei, verrohend und entsittlichend zu wirken.

Der Vertreter des Antragstellers hat Zurückweisung des Widerrufsanspruches beantragt und sich im übrigen zum Auschnitt etwa beanstandeter Bildfolgen bereit erklärt.

III.

III. Dem Widerrufs Antrag war stattzugeben.

Der Bildstreifen enthält eine zusammenhängende Kette von Verbrechen, Gewalttätigkeiten und Schandthaten. Er zeigt u.a.: das Einsperren zweier Männer in ein Kellergewölbe, in das Wasser eingelassen wird, Entführung und Betäubung einer Frau, Töten eines Menschen durch Einlassen einer Schlange in sein Schlafgemach, die Wirkungen des „Todesgemachs“ in Schloss Kings-Hall, in dem giftige Gase die darin Schlafenden betäuben, das Einsperren zweier Männer und einer Frau in einen Käfig, der in einen mit Flammen angefüllten Schacht versenkt wird. Die Darstellung des Verbrechens wird in diesem Bildstreifen zum Selbstzweck. Eine solche Darstellung untergräbt den Begriff der öffentlichen Rechtsordnung und verleitet zur Nachahmung; sie wirkt entsittlichend und, soweit sie unmittelbar rohe Instinkte zu wecken geeignet ist, verrohend. Da die zu verbiethenden Teile bei weitem den Hauptinhalt des Bildstreifens bilden, kann ein Teilurteil nicht in Frage (Urteil vom 23. Dezember 1922 - Nr. 90).

Damit erweist sich die zulassende Entscheidung der Filmprüfstelle München als Fehlspruch. Die Beseitigung solcher Irrtümer und Fehlsprüche im Wege des Widerrufsverfahrens ist nach § 4 des Reichslichtspielgesetzes Aufgabe der Oberprüfstelle. Mit dem Einwand, dass der im Jahre 1922 zugelassene Bildstreifen bisher unangefochten gelaufen sei, kann der Antragsteller hiernach nicht gehört werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichsministerialblatt S. 1033 -.

geglaubt,
Regierungsinspektor.

Veeger

